

Eingegangen

23. SEP. 2003

RA Wehde

Abschrift



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 14 U 12/02
13 O 383/01 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

der Hotel garni Pientka GmbH i. L.,
vertreten durch die Liquidatoren Georg Pientka und Peter Bartusch,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Torsten Wehde,
Elisenstraße 2, 12169 Berlin -

gegen

1. Wolfgang Koss,
geschäftsansässig Leistikowstraße 2, 14050 Berlin,
2. Michael Schempp,
Rotenkruger Weg 88, 12395 Berlin,
3. pp.
4. Frank Metz,
Karlsruher Straße 7 A/B, 14195 Berlin,
5. Dr. Michael Schöne,
Trabener Straße 13, 14193 Berlin,
6. Dr. Georg Sikatzis,
Fliednerweg 5, 14195 Berlin,

7. Günther Krause,
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin,

8. Udo Braun,
unbekannten Aufenthalts,

9. Axel Schnauck,
Sarrazinstraße 11 – 15, 12159 Berlin,

zu 1 bis 9. handelnd als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

10. Karl-Georg Wellmann,
Fliednerweg 10/12, 14195 Berlin,

11. Hannelore Seiter,
Kaiserdamm 88, 14057 Berlin,

12. Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung Justiz,

Beklagte und Berufungsbeklagte

- Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1 und 11:

Rechtsanwältin Hannelore Seiter,
Kaiserdamm 88, 14057 Berlin -

- Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 2, sowie 4 bis 7 und 9 bis 10:

Rechtsanwälte Boehmert und Kollegen,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin -

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch die Richter am
Kammergericht Beier, Dr. Hollweg-Stapenhorst und Jaeschke am 18. September
2003

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin wird zurückgewiesen.
Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

Das ersichtlich für die Klägerin von deren Liquidator eingereichte, zulässige Ablehnungsgesuch vom 08. August 2003 gegen den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Rößler ist nicht begründet.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur dann statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Entscheidend ist, ob ein Prozessbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln.

Davon kann hier keine Rede sein. Es sind unter Berücksichtigung insbesondere der dem Senat vorliegenden Akten des Landgerichts Berlin zu den Geschäftsnummern 84 O 212/91 (= 14 U 1771/92) und 84 O 11/88 (= 3 U 1223/89) keinerlei Umstände erkennbar, die bei vernünftiger Betrachtung die Besorgnis wecken könnten, der Richter habe sich in der Vergangenheit von anderen als in der Sache begründeten Erwägungen leiten lassen oder werde dies im vorliegenden Rechtsstreit tun. Die Richterablehnung dient im Übrigen nicht dazu, sich gegen eine für unrichtig gehaltene Rechtsauffassung des Richters zu wenden.

Da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, war die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 3 S. 1 ZPO nicht zuzulassen.

Jaeschke

Dr. Hollweg-Stapenhorst

Beier